

SATZUNG

DER SPORTSCHÜTZEN DER GROSSGEMEINDE RATEKAU E.V. VON 1979

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Sportschützen der Großgemeinde Ratekau e.V.**“
Er hat seinen Sitz in Ratekau, Kreis Ostholstein, und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Bad Schwartau eingetragen.
Satzung und Geschäftsordnung gelten gleichermaßen für weibliche und männliche
Mitglieder; nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming.
Um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, soll auf die jeweilige männliche und
weibliche Sprachform verzichtet werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für Satzungsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten
pauschale Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) nach
§3 Nr.26a ESTG (Ehrenamtspauschale) auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports als Leibesübung. Der Verein
ist Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes e.V. und des Landessportverbandes
Schleswig-Holstein. Über den Norddeutschen Schützenbund ist er Mitglied des
Deutschen Schützenbundes. In der Ausübung seines Sportbetriebes richtet er sich
nach der Sportordnung seines Fachverbandes, des Deutschen Schützenbundes.

Um den Fortbestand des Vereins zu sichern, hat er eine Jugendgruppe. In der Jugend-
gruppe soll der Nachwuchs für den Schießsport herangebildet werden.
Der Verein strebt hiermit die Verwirklichung der Aufgabe der freien Jugendhilfe und
die Verwirklichung der insoweit geltenden Bedingungen des Landesjugendamtes an.

Neben der Pflege und Förderung des Schießsports setzt sich der Verein auch die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit zum Ziel.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag in Form des Aufnahmeformulars einzureichen.
Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
Bei Jugendlichen muss in Anlehnung an das BGB (Volljährigkeit mit 18 Jahren) die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten die Erlaubnis für einen Eintritt geben. Eine Änderung der Volljährigkeit nach dem BGB wird automatisch in die Satzung übernommen und macht keine Satzungsänderung erforderlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die vorläufige Mitgliedschaft und die Aufnahme. Die Aufnahme wird dem Mitglied nach Ablauf eines Jahres mitgeteilt. Die vorläufige Mitgliedschaft dauert ein Jahr nach deren Erklärung.
Bei einer Ablehnung ist diese dem Aufnahmebegehrenden ohne Gründe der Ablehnung ebenfalls mitzuteilen.
Er hat das Recht der Beschwerde an die Hauptversammlung. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit für die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr. Damit verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Beachtung der Satzung.
4. Der Verein führt
 - a) Mitglieder über 18 Jahren
 - b) jugendliche Mitglieder von 12 bis 18 Jahren
 - c) jugendliche Mitglieder unter 12 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
5. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Schießsport ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind frei von allen Beiträgen; sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten.

2. Der Verein kann für Schäden, die nicht durch Unfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind, nicht haftbar gemacht werden.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

§ 6

(lt. Beschluss vom 24.03.2000 ändert sich der § 6 vom 05.07.1979 wie folgt):

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch Austrittserklärung:
Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bis dahin ist das Mitglied dem Verein mit allen Rechten und Pflichten verbunden. Die Beitragspflicht besteht bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist.
3. durch Ausschluss durch den Vorstand:
Dieser kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält. Hierzu gehören Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr und unehrenhaftes Verhalten. Wer den Schießsport stört oder sich unsportlich verhält (unentschuldigtes Fehlen bei einem Wettkampf), wird mit einer Ermahnung vom Vorstand bedacht. Im Wiederholungsfall droht ebenfalls ein Ausschluss; dieser muss aber je nach Art des ersten Vergehens bei der Ermahnung angedroht sein.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung anzurufen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.
Der Mitgliedsausweis des NDSB ist abzugeben.

§ 7

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Für die Festsetzung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
2. Bei Neuaufnahmen wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

zu a) 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftwart
Kassenwart
Sportleiter
1. Jugendwart

zu b) 1. Beisitzer
2. Beisitzer
stellvertr. Schriftwart
stellvertr. Kassenwart
Spartenleiter
ein zusätzlicher Beisitzer
stellvertr. Jugendwart

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar scheiden die ordentlichen Mitglieder alle zwei Jahre aus, die eine gerade Endziffer haben, die Stellvertreter bei ungeraden Endziffern.
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, zu denen stets der 1. oder 2. Vorsitzende gehört, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende beruft die Haupt- und Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen oder Sitzungen. Vor jeder Haupt- oder Mitgliederversammlung hat zur Festlegung der Tagesordnung unbedingt eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes stattzufinden. Über die Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftwart anzufertigen.
4. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit zum Wohle des Vereins ehrenamtlich aus. Ersatzwahlen oder Wahlen für einen erforderlichen Ausschuss (Wettkampf- oder Festausschuss) können in einer Monatsversammlung erfolgen. Der Tagesordnungspunkt muss aber bei der Einladung, die zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich jedem Mitglied zuzustellen ist, angeführt sein.
5. Anträge zur Haupt- oder Mitgliederversammlung sind beim Vorstand schriftlich eine Woche vor der vorbereitenden Vorstandssitzung einzureichen.

§ 9

Haupt- und Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende lädt im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres zu einer Hauptversammlung (JHV) ein. Die Einladung muss schriftlich zwei Wochen vorher an alle Mitglieder gehen. Sie soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) ggf. anstehende Wahlen und auf jeden Fall die Wahl eines neuen Revisors
 - d) evtl. Satzungsänderung
 - e) Anträge und Verschiedenes

2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
3. Über die Haupt- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat insbesondere auch die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. In einer Versammlung eingebrachte schriftliche Anträge bedürfen für die Aufnahme in die Tagesordnung einer Dringlichkeit. Hierfür ist eine Abstimmung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftwart oder einem aus der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit ist erforderlich bei:

- a) Änderung der Vereinssatzung
- b) Auflösung oder Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Diese sieben Mitglieder müssen sofort bereit sein, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- c) Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquiditätsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisschützenbund Ostholstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, entscheidet die Jahreshauptversammlung über den Sachverhalt auf ihrer nächsten Zusammenkunft.
2. Die Organe des KSchV OH sind vom Vorstand hierüber vorab umgehend zu informieren.

Ratekau, den 25.02.2011

~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~


